

Sächsisches Staatministerium für Soziales
Alberstraße 10 01097 Dresden

Abteilung Jugend, Familie, soziale Integration

An alle Jugendämter und Gesundheitsämter
der Landkreise Freistaat Sachsen u. kreisfreien
Städte im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:

- Landesjugendamt Chemnitz
- Regierungspräsidium Chemnitz, Dresden
Leipzig

Dresden, 20.04.2005

Tel. 0351 564-5651

E-Mail: brigitt.wende@sms.sachsen.de

Bearb.: Fr. Wende

Aktenzeichen: 46-5423.00/17

(bei Antwort bitte angeben)

Aufnahme ungeimpfter Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit geraumer Zeit häufen sich in unserem Haus anfragen von pädagogischen Fachkräften und Trägern von Kindertageseinrichtungen, Eltern, Ärzten sowie von Ämtern zur Auslegung von § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), insbesondere zur Aufnahme nichtgeimpfter Kinder in Tageseinrichtungen. Zur Klärung dieser Problematik möchten wir Ihnen hiermit unsere Auffassung mitteilen und die Jugendämter bitten, diese an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter zu leiten.

Auch wenn es in Deutschland keine Impfpflicht gibt, kommt dem Impfschutz dennoch eine hohe Bedeutung zu. In Kindertageseinrichtungen besteht die Gefahr, dass wegen des engen Kontaktes der Kinder untereinander sich übertragbare Krankheiten besonders schnell verbreiten. Aus diesem Grunde wurde in § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG geregelt, dass die Erziehungsberechtigten dem Träger der Einrichtung nachzuweisen haben, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlichen empfohlenen Impfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. In der amtlichen Begründung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG wird hierzu ausgeführt: „Erklärten Impfgegner soll der Besuch des Kindes in der Einrichtung trotzdem nicht verwehrt werden, da es keine Impfpflicht gibt.“

Liegt die genannte Erklärung der Erziehungsberechtigten vor, haben auch Kinder ohne die öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen den gesetzlichen Anspruch nach § 3 SächsKitaG auf Betreuung in einer Tageseinrichtung.

.../2

Das SächsKitaG entspricht damit den bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG). Nach § 34 Abs. 1 Satz 3 IfSG dürfen die Kinder die Räume der Kindertageseinrichtung dann nicht mehr betreten, wenn sie an den in § 34 Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind. Fehlende Impfungen können jedoch keinen Verdacht einer Erkrankung begründen. Eine Berücksichtigung fehlender Impfungen im Rahmen des § 4 Satz 1 SächsKitaG würde daher entgegen den gesetzlichen Vorgaben zu einer faktischen Impfpflicht für die Kinder führen und sind kein sachliches Kriterium zum Ausschluss des Besuchs einer Kindertageseinrichtung.

Dieser Rechtsanspruch ist in § 3 SächsKitaG festgeschrieben. Danach haben alle Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Krippen- und im Hortalter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen vorzuhalten. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Ob ein Kind in eine konkrete Einrichtung aufgenommen wird, liegt in der Zuständigkeit des Trägers der Einrichtung, der darüber entsprechend der Kapazität, dem pädagogischen Konzept, gegebenenfalls auch der religiösen und weltanschaulichen Ausrichtung usw. entscheidet. Dass dabei keine diskriminierenden oder ungerechtfertigt benachteiligenden Kriterien angewendet werden dürfen, ergibt sich schon aus den einschlägigen verfassungsrechtlichen Grundsätzen und ist durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden zu gewährleisten. Fühlen Eltern sich durch die Entscheidung eines Trägers im Einzelfall in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, steht ihnen der Rechtsweg offen.

Dass ein Träger die Einhaltung bestimmter gesundheitlicher Vorsorgemaßnahmen, die zu erbringen jedem möglich ist, bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes heranzieht, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Dies darf nicht dazu führen, dass ein Kind in keine Einrichtung in der Gemeinde aufgenommen wird.

Wird aus bestimmten Gründen im Einzelfall ein Kind in eine bestimmte Einrichtung nicht aufgenommen, bleibt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, den Eltern bzw. dem Kind einen geeigneten Platz in einer anderen geeigneten Einrichtung im Rahmen seiner genannten rechtlichen Verpflichtungen anzubieten.

Der Auffassung, dass § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG nur für kommunale, aber nicht für freie Träger gelte, kann nicht gefolgt werden. Kommunale wie freie Träger sind gleichermaßen an diese Regelungen gebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Janiszewski
Abteilungsleiter